



Wissenswertes über **Räum- und Streupflicht** auf Gehbahnen im Winter

- sowie Hinweise/Infos zum *allgemeinen Winterdienst* -

Nachdem auch der nächste Winter bestimmt wieder kommt oder schon kurz bevor steht, möchten wir auf die bestehende Räum- und Streupflicht hinweisen. Haus- und Grundstücksbesitzer sollten im eigenen Interesse die in der aktuellen **Verordnung des Marktes Peiting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** enthaltenen Vorschriften beachten, da sie sonst im Schadensfall mit Schadenersatzansprüchen und Geldbußen rechnen müssen.

Zur näheren Information möchten wir hiermit auszugsweise auf folgende §§ der o.g. Verordnung besonders hinweisen:

zu § 9 **Sicherungspflicht**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen bzw. der gemeinsamen Geh- und Radwege, der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

zu § 10 **Sicherungsarbeiten**

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

zu § 11 **Sicherungsfläche**

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.



➤ **§ 2 Begriffsbestimmung ... Gehbahnen**

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 m, gemessen vom begeharen Straßenrand aus



➤ § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,30 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmittle bzw. der Straßenmitte
- liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

.... 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert

Die gesamte Fassung der Verordnung kann z.B. im Internet unter [„www.peiting.de/rathaus/ortsrecht/verordnungen/...“](http://www.peiting.de/rathaus/ortsrecht/verordnungen/) nachgelesen werden.

Anlage „Straßenreinigungsverzeichnis“ (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen):

Alfons-Peter-Straße, Ammergauer Straße, Angermosstraße, August-Moralt-Straße, Azamstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bergwerkstraße, Birkenriedstraße, Birkland, Buchauerweg, Dammstraße, Freistraße, Friedhofstraße, Füssener Straße, Hauptplatz, Meierstraße, Münchener Straße, Obere Straße, Poststraße, Schongauer Straße, Schönriedlstraße, Seestraße, Sparkassenplatz

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite):

Alpenstraße, Am Latterbach, Bachfeldstraße, Barbarastraße, Bergmannstraße, Bergstraße, Birkenweg, Blumenstraße, Bühlachstraße, Dorfplatz, Dr.-Kisselmann-Straße, Drosselstraße, Eiselenweg, Erlachstraße, Espenweg, Ferd.-Reber-Straße, Föhrenstraße, Frühlingstraße, Gartenstraße, Glückaufstraße, Grasweg, Hauerweg, Hauser Straße, Heinrichstraße, Herzogsägmühler Straße, Hochplattenweg, Hochweg, Hofener Straße, Jägerstraße, Jahnstraße, Josef-Staude-Straße, Kampfgartenweg, Kanenstraße, Kapellenstraße, Klammspitzstraße, Klausenweg, Kleberweg, Knappenweg, Kohlenstraße, Kolbenkreuzweg, Kurzenrieder Straße, Langwandstraße, Lindenstraße, Lorystraße, Ludwigstraße, Müllerstraße, Oblandstraße, Pappelweg, Pater-Schelle-Straße, Peitnachstraße, Pürschlingstraße, Raiffeisenweg, Ramsauer Straße, Rochusweg, Sandgrubenstraße, Säulingstraße, Schachtstraße, Sommerstraße, Uhrenkreuzweg, Ulmenweg, Untereggstraße, Unterfeldweg, Unteroblandstraße, Von-Kahl-Straße, Wanderhofstraße, Wankstraße, Weidachstraße, Weidenweg, Zargesstraße, Zechenstraße, Zeißlerweg, Zugspitzstraße

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmittle bzw. Straßenmitte):

Aggensteinstraße, Ahornweg, Alte Hammerschmiede, Am Roten Berg, Am Steg, Am Wiesanger, Amselweg, Berg, Buchenstraße, Bürstlingweg, Calvistraße, Dekan-Schmölz-Straße, Echelschwangweg, Eibenweg, Eichenweg, Erlenweg, Fahrhauerstraße, Falkenstraße, Fichtenstraße, Finkenweg, Fischerweg, Flözweg, Forstamtstraße, Geiselsteinweg, Grottenweg, Guggenbergweg, Gumpenweg, Heimgartenstraße, Hörnleweg, Hubertusweg, Im Joch, Im Listle, Jodlerstraße, Kapellenfeld, Karwendelstraße, Kastanienstraße, Kenzenweg, Köglmühlstraße, Koppelweg, Kreuzbichlstraße, Lärchenweg, Leitenweg, Lentnerweg, Lexestraße, Losackerstraße, Lüßweg, Michael-Dacher-Straße, Moosbachweg, Mühlenweg, Nelkenweg, Oberes Kirchwegfeld, Pfarrer-Anleitner-Straße, Retscherstraße, Rigiweg, Ringstraße, Rosenweg, Saliterweg, Sänglerstraße, Schlesier Straße, Schlossbergstraße, Schützenstraße, Sonnenbichl, Sonnenstraße, Spirketweg, St.-Florian-Straße, Starenweg, Steigerweg, Steingadener Weg, Sudetenstraße, Tannenstraße, Tannheimer Straße, Tegelbergstraße, Tirolerweg, Trachtlerstraße, Tulpenweg, Weberstraße, Weiherweg, Welfenstraße, Werkstraße, Wettersteinstraße, Widmannweg, Widumstraße, Winklstraße





Allgemeine Hinweise

Streumaterial

Der Markt Peiting stellt - wie in den Vorjahren - Streusplitt an den üblichen Lagerplätzen zur Verfügung (Splittkisten). Jeder Streupflichtige hat das Recht, seinen Bedarf an Streumaterial dort zu entnehmen oder am gemeindlichen Bauhof kostenlos abzuholen.

„Entsorgung“ des Räumgutes

Da es leider in den letzten Jahren vermehrt vorgekommen ist, dass Schnee und Eis vom privaten Grundstück auf die öffentliche Straße geschoben/geworfen und dadurch auch der Straßenwinterdienst des Marktes Peiting beeinträchtigt wurde, möchten wir hier auch in Ergänzung zum § 10 auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung auszugswise hinweisen:

... **ist es verboten**

... *Eis und Schnee*

- *auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,*
- *neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden könnten,*
- *in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.*



Im Hinblick auf diese Vorschrift bitten wir, das Räumgut künftig auf dem eigenen Grundstück zu lagern.

Haftung

Bei Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht haften die Anlieger für entstehende Schäden. Entsprechender Versicherungsschutz wird empfohlen!

Parken

Autofahrer werden eindringlich gebeten, nur dann am Straßenrand und auf Wendepunkten zu parken, wenn noch eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 m gewährleistet ist. Nur so ist es für Räum- und Streufahrzeuge möglich, Straßen und Wege schnell und gefahrlos zu räumen bzw. zu streuen. Deshalb:



Stellen Sie das Auto bei unsicherer Wetterlage innerhalb des Grundstücks oder auf öffentlichen und privaten –*sofern erlaubt*- Parkplätzen ab.



Parken Sie, wenn möglich nicht beidseitig, sondern nur einseitig am Fahrbahnrand und lassen Sie eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m frei.

Wir bitten Sie ggf. Ihre Nachbarn freundlich darauf hinzuweisen. *Danke!*



Straßenwinterdienst des Marktes Peiting

Der Markt Peiting, die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes wie auch die vom Markt Peiting zum Winterdienst beauftragten Unternehmen sind bestrebt, den Straßenwinterdienst so gut wie möglich zu erledigen. Trotzdem kann es bei außerordentlichen Wetterlagen wie starkem Schneefall, plötzlicher Eisglätte, etc. zu Beeinträchtigungen kommen. Absoluten Vorrang haben Gefällstrecken und übergeordnete Straßen. Demgemäß können Neben- und Stichstraßen nur nachrangig bedient werden. Unter Umständen können auch Straßen wegen parkender Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geräumt und gestreut werden. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Hilfe bei Winterdienstarbeiten im privaten Bereich

Da beim Markt Peiting in letzter Zeit immer häufiger Anfragen eingegangen sind – vor allem von älteren Mitbürgern - wer im Winter bei der Erfüllung der Räum- und Streupflicht vor ihrem Anwesen (*Stichwort: „Sicherung der Gehbahnen gem. gemeindlicher Verordnung“*) oder auch bei „allgemeinen Winterdienstarbeiten“ auf ihrem privaten Grund und Boden behilflich sein bzw. dies auch komplett übernehmen könnte, **möchten wir die Möglichkeit der Nachbarschaftshilfe in Erinnerung bringen! Sprechen Sie doch mal mit Ihren Nachbarn darüber, vielleicht ergibt sich da schon eine Lösung für Ihr „Problem“.**

Falls nicht, gibt es in Peiting und der näheren Umgebung Firmen/Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit für Sie die entsprechenden Winterdienstarbeiten übernehmen können. Hinweise hierzu finden sie sicherlich z.B. in Anzeigen der Tagespresse, in den üblichen Wochenanzeigern, Branchenverzeichnissen oder im Internet z.B. unter den Stichwörtern „Hausmeisterservice“, „Hausmeisterdienste“, „Haus-/Grundstücksservice“, „Winterdienstarbeiten“, etc.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Thema „*Räum- und Streupflicht auf Gehbahnen im Winter*“ wenden sie sich bitte an den

**Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting,
Telefon 08861 / 599-0**

oder direkt an unsere Mitarbeiter im

-Marktbauamt-	Hauptplatz 4
Sachbearbeiterin	Sabine Baar
Telefon	08861 / 599 56
Telefax	08861 / 599 45
E-Mail	sabine.baar@peiting.de

-Bauhof-	Bahnhofstr. 20
Bauhofleiter:	Tim Osterhaus
Mobiltelefon	0172 / 8219550
Telefon	08861 / 25513-49
Telefax	08861 / 25513-59
E-Mail	bauhof@peiting.de

